

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.600 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen wurden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Januar 1997 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Berg b.
Neumarkt i.d.OPf. (Kostensatzung)**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
18. Juli 2001 (AIIMBI S. 311)**

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------------------|-------------------|---|--|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen:¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden — BayRS 2010-1-1-I — in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

| | | |
|-----|--|--|
| 004 | Fristverlängerungen: | |
| | 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. |
| | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 € |
| 005 | Zweitschriften: | |
| | Erteilung einer Zweitschrift | 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
| 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| 02 | Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung | |
| 020 | Kommunalgesetze | |
| | 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2 500 € |
| | 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | |
| | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150 € |
| | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2 500 € |
| | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| | 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| | 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |

| | | |
|-----------|---|--|
| 03 | Finanzverwaltung | |
| | 030 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³ |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge ⁴ 5 bis 150 € |
| 1 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen ⁵) | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1 250 € |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶ 15 bis 600 € |
| 12 | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) |
| | | 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | | 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1 000 € |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1 000 € |
| 6 | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷ | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 15 bis 1 000 € |
| | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei |
| | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| 62 | Wohnungsaufsicht | |
| | 620 | Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 621 | Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) 200 bis 2 500 € |

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

| | | |
|-----------|---|---|
| 63 | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) 10 bis 150 € |
| | 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 10 bis 600 € |
| | 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 50 bis 2 500 € |
| | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 67 | Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung⁸ | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹ 10 bis 375 € |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰ 10 bis 75 € |
| 7 | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | Allgemeine Amtshandlungen¹¹ | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1 250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹² 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 € |
| | | Besondere Amtshandlungen |
| 73 | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmebewilligung 10 bis 150 € |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹³ 10 bis 150 € |

⁸ Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABI S. 473).

⁹ Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.

¹⁰ Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

| | | | |
|-----------|-----------|---|----------------|
| 75 | | Bestattungswesen (Friedhof) | |
| | 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 € |
| | 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |
| | 752 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 € |
| | 753 | Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 1 250 € |
| | 754 | Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 600 € |
| 76 | | Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴ | 10 bis 200 € |
| 8 | 81 | Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre ¹⁵ | 10 bis 150 € |

¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AllIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.1.1991, AllIMBI S. 60)

¹⁵ Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AllIMBI S. 579).